

Die Mannschaften dürfen bei Feuer sowohl als bei Übungen ihren Zug nicht eher verlassen, bis verlesen und zum Weggangen kommandiert ist. Diejenigen Mannschaften, welche zu anderer Dienstleistung kommandiert werden, haben sich nach Erledigung dieses Dienstes bei ihrem Zugführer wieder zu melden.

Verfaumnisse.

Bei Dienstverfaumnissen sind schriftliche Entschuldigungen mit Angabe des Grundes binnen 24 Stunden, vom Ende des Dienstes an gerechnet, beim Kommandanten einzureichen. Die eingegangenen Entschuldigungen sind von dem Kommandanten unter Hinzuziehung der Führer der Pflichtfeuerwehr zu prüfen. Sofern dieselben als ungenügend angesehen werden, sind die Namen der Säumigen dem Stadtrathe zur Bestrafung anzuzeigen.

- Als Entschuldigungsgründe gelten nur:
a. Abwesenheit vom Orte in Folge einer Reise,
b. Krankheit, welche auf Erfordern durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen ist,
c. jede eigene, dringende elementare Gefahr.

Verantwortlichkeit für die Ausrüstung.

Jeder einzelne Zugführer, sowohl als auch jede Abtheilung, sowie die Mannschaften sind für die ihnen übergebenen städtischen Geräthe verantwortlich.
Beschädigungen oder Verluste an Geräthen zc. sind sofort nach dem Brande oder nach der Uebung dem Zugführer und von diesem dem Kommandanten zu melden.

Dienstabzeichen.

Die Zug- und Sectionsführer tragen rothe Schärpen, die Spritzenmannschaft ein weißes Blechschild mit Sectionsnummer am linken Oberarme, die Wach- und Abpersmannschaft eine weiße Binde mit Ausdruck (Feuerpolizei) gleichfalls am linken Oberarme. Abzeichen sind in dienstlichen Angelegenheiten stets sichtbar zu tragen. Wer ohne den vorgeschriebenen Dienstabzeichen auf dem Uebungs- oder Brandplatz erscheint, wird als fehlend angesehen und demgemäß bestraft.

Verpflegung der Feuerwehr.

Die Verpflegung der Feuerwehrmannschaften erfolgt erst nach mehrstündigem anhaltenden Dienst bei Bränden und nach Ermessen und auf besondere Anweisung des Stadtrathes im Einzelfalle, ohne welche eine Bezahlung eingehender diesbezüglicher Rechnungen überhaupt nicht erfolgt.

Wenn kein Mitglied des Stadtrathes beim Brande anwesend ist, übernimmt der Kommandant die Oberleitung und Verantwortlichkeit.

Belohnungen.

Jede Auszeichnung Einzelner oder ganzer Abtheilungen beim Lösch- oder Rettungswerk, oder durch Pünktlichkeit und Gewandtheit können vom Stadtrathe auf Befürwortung des Feuerlöschschoffes entsprechend belohnt werden.

Feuersignale.

Die Feuersignale werden vom Glöckner und den Schutzleuten gegeben. Im Uebrigen sind die Signale der freiwilligen Feuerwehr gültig. Bei auswärtigen Bränden erfolgt der Alarm durch die Schnarre.

Anzeige-Pflicht.

Wer den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, ist verpflichtet, davon sofort auf der Polizeiwache oder bei der nächsten Feuermeldestelle Anzeige zu machen.

Verhalten während des Brandes.

- 1) Der vor der Brandstelle gelegene Theil der Straße, sowie die nächste Umgebung, muß lediglich zur Entwicklung der Arbeiten der Feuerwehr frei bleiben, muß also vom Publikum geräumt und darf nicht befahren werden. Insbesondere ist dem Publikum auch der Zutritt zu denjenigen Stellen und Räumen untersagt, wo die geretteten Gegenstände einweilen untergebracht sind.
- 2) Zu der von den Wachmannschaften abgesperrten Brandstelle hat außer den Mitgliedern und Polizeibeamten des Rathes, sowie außer den Mitgliedern des Feuerlöschschoffes, den Beamten der Landesbrandversicherungsanstalt, der Gendarmerie, den Calamitosen und den im Dienste befindlichen Mannschaften der Feuerwehr Niemand Zutritt.
- 3) Den Agenten der betheiligten Privatfeuerversicherungsgesellschaften ist der Zutritt nur gegen vom Stadtrath auf Verlangen auszustellende Legitimationskarten gestattet. Anderen Personen kann aussonders dringlichen Gründen durch den Kommandanten Zutritt zu der Brandstelle gestattet werden.
- 4) Die Besitzer der an die Brandstelle anstoßenden Grundstücke sind verpflichtet, bei einem Brande den Lösch- und Rettungsmannschaften Zutritt zu ihren Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden zu gestatten.
- 5) Alle Fuhrwerke haben den nach der Brandstelle eilenden Feuerwehrabtheilungen auszuweichen.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Der Reichsfanzler Fürst Hohenlohe hat sich aus Schillingsfürst über Nizza nach Paris zur Ausstellung begeben. Am 3. Mai gedenkt er wieder nach Berlin zurückzukehren.

Der Lotteriestempel soll bekanntlich verdoppelt werden. Die Direktion der thüringisch-anhaltischen Staatslotterie hat eine Untersuchung darüber eingeleitet, wie viele von ihren Voosen außerhalb Deutschlands gespielt werden. Von der sächsischen Staatslotterie ist in Thüringen bekannt, daß eine sehr beträchtliche Anzahl von Voosen in Rußland und Amerika gespielt werde, und daß manche Kollektoren lediglich außerdeutschen Absatz hatten.

Oesterreich-Ungarn. Ueber den Sprachengesetz-entwurf Körbers, der gleich nach Wiederzusammentritt dem Reichrath vorgelegt werden soll, erfahren die Tschechenblätter: Böhmen wird in drei Theile getheilt. Zu dem rein tschechischen wie dem rein deutschen Gebiet gelten die betreffenden Sprachen im innern wie im äußern Verkehr. Eingaben in einer andern Sprache werden nur angenommen, wenn der Einfender der betreffenden Sprache nicht mächtig ist und keinen Anwalt hat. Für den mündlichen Verkehr werden Dolmetscher bestellt. Während wird vollständig als gemischtsprachig erklärt. Die innere Amtssprache für tschechische Eingaben ist das Tschechische; doch bleibt das Deutsche die „eigentliche Amtssprache“. Die Tschechenblätter thun sehr aufgeregt und drohen mit äußerstem Widerstande.

Vom südafrikanischen Kriegschauplatz. Die von dem Feldmarschall Lord Roberts zum Entsay von Wepener von Bethanie über Reddersburg entsandten beiden Divisionen, die 8. und die 3., unter den Generalen Kundle und Chermise, haben sich als zu schwach erwiesen, um die Buren aus ihren Stellungen bei Dewetsdorp zurückzudrängen und sich dadurch den Weg auf Wepener zu öffnen. Zur Unterstützung der englischen Streitmacht ist am 22. April noch der General Poles-Carew mit der 11. Division und mit zwei Kavalleriebrigaden unter General French vorgeschickt. Man darf gespannt sein, ob es nun den vereinigten drei englischen Divisionen gelingen wird, Erfolge gegen die Buren zu erringen und den Entsay von Wepener zu bewirken. Von Süden her hat der General Brabant mit seinen Colonialtruppen und der Brigade Fort schon am Sonnabend Duffmanneslop erreicht und ist am Sonntag mit den Buren zum Zusammenstoß gekommen. Ueber den Ausgang des Gefechts sind bisher keine Nachrichten eingegangen. Zu einer Entscheidung scheint es also auch an dieser Stelle noch nicht gekommen zu sein.

Locale und sächsische Nachrichten.

Eisenstock, 25. April. In der gestrigen Sitzung der städtischen Kollegien wurde Herr Bürgermeister Heße in Anerkennung seiner Verdienste um das Gemeinwohl hiesiger Stadt auf Lebenszeit gewählt und eine früher schon gewährte Gehaltszulage um weitere 200 Mark erhöht. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Herr Bürgermeister Heße in unserer Eisenbahn-Angelegenheit eine wahrhaft unermüdete Thätigkeit an den Tag gelegt hat und sich damit ein dauerndes Verdienst um die Stadt erworben hat. Hoffentlich bleibt uns unser verehrter Herr Bürgermeister noch recht lange erhalten.

Hunds hübel. Aus Anlaß seiner langjährigen bei der Kaiserlichen Post zugebrachten Dienstzeit ist dem hiesigen Postagenten und Gemeindevorstand Herrn Hermann Fugmann durch Allerhöchste Huld das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dresden, 23. April. Zum Geburtsstage Sr. Majestät Königs Alberts schreiben die Münchener „N. N.“: Seine seltenen Verdienste in militärischen Dingen sind von allen Kriegsherren der Welt anerkannt, theils durch Verleihungen hoher Kriegsorden, theils durch Anweisung von militärischen Ehrenstellungen in den betreffenden Heeren. König Albert befindet sich in der deutschen, österreichischen und russischen Armee die höchsten militärischen Würden und trägt ihre heroorgendsten Orden und Ehrenzeichen. Die Königl. bayerische Armee zählt den sieggelohnten Sachsenkönig mit Stolz zu ihren vornehmsten u. berühmtesten Angehörigen. Sein bayerisches Infanterie-Regiment wurde 1722 als Regiment „Graf v. Seiboldsdorf“ errichtet, von 1846 an war der Vater des Königs Albert, König Johann von Sachsen, Chef des Regiments bis zu seinem 1873 erfolgten Tode. Das Regiment hat von dem Türkenkriege 1739 an bis zu dem Feldzuge 1870/71 überall, wo Bayern seine Truppen in den Kampf führte, ruhmvoll gekämpft. König Albert von Sachsen, dessen Mutter, Königin Amalie, eine bayerische Prinzessin und Tochter des ersten Bayernkönigs war, steht mit der bayerischen Armee aber nicht nur als Regimentschef in Beziehung. Er allein trägt heute noch das Großkreuz des bayerischen Kriegsordens, des Max-Joseph-Ordens, der ihm verliehen wurde durch König Ludwig II. am 1. April 1871 bei Beginn der Kämpfe der französischen Regierungstruppen mit den Communards in Paris. So ist der Name des Königs Albert von Sachsen, wie mit seinem eigenen Heere und mit der russischen und österreichischen, der preussischen und württembergischen Armee, auch mit den bayerischen Truppen und deren Feldzugsenerinnerungen eng verbunden, und seine Silberjubiläum als bayerischer Regimentschef vereint seine Verehrer in all diesen Truppen mit dem Regiment zu Neuburg in dem Wunsch, daß der ehrwürdige Monarch noch lange Zeit die Reife der bayerischen Regimentsinhaber zieren möge.

- 6) Besitzer von Brunnen, Wasserbehältern und Teichen sind verpflichtet, das darin befindliche Wasser der Feuerwehr für die Löscharbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 7) Gewerbetreibende, welche größere Feuerungsanlagen zur Bereitung heißen Wassers besitzen, haben ihre Anlage zu solchem Behufe zur Verfügung zu stellen, oder falls sie es nicht nach Befinden des Feuerlöschschoffes eine Entschädigung.
- 8) Die Besitzer von Gebäuden haben das Einreißen von Gebäuden und Gebäudetheilen, falls und insoweit dies vom Stadtrath, nötigenfalls von dem Kommandanten zur Abwendung der Weiterverbreitung eines Feuers angeordnet wird, zu gestatten.
- 9) Bewohner der vom Flugfeuer bedrohten Häuser sind verpflichtet, Fenster und sonstige Oeffnungen des Hauses zu schließen u. nach Kräften jeder weiteren Gefahr vorzubeugen.

Bespannungspflicht für die Landspritze.

Jeder Pferdebesitzer hat auf Erfordern des Stadtrathes unentgeltlich Spanndienste zu leisten, sobald Feuergefahr im Stadtbezirke Spanndienste notwendig machen. Von der Unentgeltlichkeit dieser Leistung kann der Pferdebesitzer sich durch Zahlung von jährlich 50 Pfg. pro Pferd befreien und ist dann im Einzelfalle von der Feuerlöschklasse nach dem üblichen Satze zu bezahlen.

Die Bespannung der Landspritze wird von einem oder mehreren durch besonderen Vertrag zu bindenden Fuhrwerksbesitzern gegen Entschädigung aus der Feuerlöschklasse geleistet. Die Bedienungsmannschaften der Landspritze aus der freiwilligen Feuerwehr sind für Hilfeleistungen bei Schadenfeuern in der Umgebung Eibenstocks aus der Feuerlöschklasse zu honorieren. Die Höhe der Vergütung wird vom Stadtrathe mit der freiwilligen Feuerwehr in besonderem Vertrage festgestellt.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen diese Feuerlöschordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark beziehentlich Haft bis zu 14 Tagen belegt, soweit nicht etwa besondere gesetzliche Vorschriften einschlagen.

Die Bestrafungen werden bei der nächsten Uebung vor dem versammelten Mannschaften bekannt gemacht.

Etraferlaßgesuche werden nach Behör des Feuerlöschschoffes dem Stadtrath einberichtet. Der Stadtrath kann nur dann einem Straferlaßgesuche stattgeben, sofern nachgewiesen wird, daß die Uebertretung nicht böswillig bewirkt wurde; einem Straferlaßgesuch aber hat er nur dann stattzugeben, sofern die Bestrafung auf Grund eines irrtümlichen Thatbestandes erfolgt ist. Die Strafgeelder fließen in die Feuerlöschkasse. Eibenstock, den 11. Januar 1900.

Der Rath der Stadt. Die Stadtverordneten.
L. S. Heße, Bürgermeister. L. S. Gustav Diersch, 3. St. Vorst.

Anher erstatteten Anzeigen nach sind die Einlagenbücher Nr. 1054, 3390, 3391 und 3534 hiesiger Sparkasse, auf Minna Elise Zeuner, Friedrich Albert Dietrich, Rosa Frieda Dietrich hier und Carl Ernst Nüss in Oberstängengrün lautend, bei Schadenfeuern mit verbrannt oder sonst abhanden gekommen.

Zufolge Antrags der genannten Personen werden die etwaigen Inhaber dieser Bücher aufgefordert, ihre Ansprüche zu Vermeidung deren Verlustes unter Vorlegung der Bücher bis Ende Juli 1900 bei der hiesigen Sparkassenverwaltung anzumelden. E. Schunheide, am 21. April 1900.

Der Gemeinderath.

Holz-Versteigerung. Staatsforstrevier Carlsfeld. Im Gasthose „zum grünen Baum“ in Carlsfeld sollen Sonnabend, den 5. Mai 1900, von Vormittag 1/10 Uhr an
1512 fichtene Stämme von 10—19 cm Stärke,
576 " " " 20—22 " " "
823 " " " 23—40 " " "
331 " " " 9—15 " " "
11590 " " " 7—15 " " " } in den Abtheilungen 5, 6, 10,
3843 " " " 16—22 " " " } 12, 13, 24, 28, 31, 43, 44,
2763 " " " 23—54 " " " } 47, 50, 51, 55, 66
84 rm. " " " " " "
398 " " " " " "
Kadelshof-Brennhof
versteigert werden.
Rgl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld und Rgl. Forstrentamt Eibenstock, Gerlach, am 24. April 1900.

Dresden, 24. April. Se. Majestät der Deutsche Kaiser verbrachten den gestrigen Nachmittag mit Ihren königlichen Majestäten in der Villa Strahlen.

Dresden, 20. April. In der gestrigen Sitzung der Ersten Kammer ist bei Gelegenheit der Beratungen über Eisenbahn-Petitionen auch die Leipziger Centralbahnhofsforderung wieder zur Debatte gelangt. Herr Oberbürgermeister Dr. Tröndlin-Leipzig äußerte sich dazu etwa folgendermaßen: Die jetzigen Bahnhofsverhältnisse könnten nicht weiter fortbestehen; im Interesse des gesamten Landes müsse dem schleunigst abgeholfen werden. Die bei den Bahnhofsverhältnissen mit interessirte preussische Regierung gehe jetzt in energischer Weise vor; sie habe nicht nur von der Stadt, sondern auch von Privaten bedeutendes Areal angekauft. Die Pläne hätten eine so greifbare Gestalt gewonnen, daß es der sächsischen Regierung wohl möglich sein werde, eine Vereinigung in beiderseitigem Interesse zu erzielen. Er bitte die Regierung, zu dieser Vereinigung die Hand reichen zu wollen. — Darauf entgegnete Herr Staatsminister v. Wagdorf (nach den stenographischen Niederschriften): Wenn der geehrte Herr Vorredner erwähnt hat, daß die Königl. preuss. Regierung starke Arealankäufe in Leipzig bewirkt im Interesse der künftigen Errichtung eines Centralbahnhofes in Leipzig, so ist das ein Umstand, der der Königl. Staatsregierung vollkommen bekannt ist. Daran ist auch nichts Wunderbares, denn es herrscht sowohl bei der Königl. preussischen Regierung wie auch bei der sächsischen Regierung der aufrichtige Wunsch, zu einer endlichen Regelung der Bahnhofsforderung in Leipzig zu gelangen. Die Sache steht nun so: die diesseitige Staatsregierung hat ihrerseits bei der Königl. preussischen Regierung die Frage vor ein paar Jahren von Neuem angeregt und hat zwei Projekte ausarbeiten lassen, welche der Königl. preussischen Regierung sozusagen zur Wahl vorgelegt worden sind, um sich darüber zu erklären. Das eine Projekt war ein sogenannter Durchgangsbahnhof, der nach der Natur der Sache weiter hinaus gelegt werden müßte, das andere Projekt hat einen Centralbahnhof im Auge, welcher ungefähr dahin kommen muß, wo die jetzigen Bahnhofsanlagen sich befinden. Darauf blieb die Königl. Staatsregierung längere Zeit ohne Antwort Seitens der Königl. preussischen Regierung, und als diese Antwort erneut erbeten wurde, hat sich die Königl. preussische Regierung zunächst principiell für den Centralbahnhof erklärt, dem auch die sächsische Regierung den Vorzug giebt, sich aber vorbehalten, ein abgeändertes Projekt für diesen Centralbahnhof selbst auszuarbeiten und an die sächsische Regierung zu bringen. Dieses Projekt liegt bis zum heutigen Tage der sächsischen Regierung noch nicht vor. Von Schwierigkeiten über die Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen kann zunächst nicht die Rede sein, denn zu Verhandlungen über Detailfragen, etwa über die künftigen gemeinsamen Einrichtungen der

Bahn
fann
nicht
ung
gänst
mog.
Inter
dann
Berel
neuen
lichen
zeitige
schle
Schw
geblü
Durd
voraus
bef
Die
Die
Nach
Rach
fenter
an de
inferre
recht
Zeitun
beutig
ungem
es nich
Die B
Berer
andere
famnt
famlt
halten,
femnt,
leiben
wohl
wenig
Theate
gar ni
dieser
schon
einer
drifen
diren,
Uhrma
folten
Meißen
Fabrt
Butter
aufma
befeht
Brief
die
vert
lich
deit
Fran
Sol
Ber
dem e
rief u
Anklar
Wieder
den al
part'e
das
Das
das v
Konsul
den R
Seite
helm I
Wännd
in der
licher
poleon
seine e
trefflich
sangen
ohne
Beweis
an sich
Feldher
Bonap
ernst
rückwe
den
Nun fi
ganze
ihn un
das
Abficht
rigen E
Kampft
feldherr
Feldzug
No
das er
sammel
armee
länder
ber das
Befehl
armee